

Neuregelung der Kraftloserklärung von Urkunden.

Eine kaiserliche Verordnung.

Wien, 4. September.

Das Verfahren zur Amortisierung von Urkunden entbehrt derzeit einer einheitlichen Grundlage. Es beruht größtenteils auf Gelegenheitsvorschriften, die in Verordnungen, in einigen Gesetzen und Verordnungen zerstreut sind und gewöhnlich nur Sonderbestimmungen für gewisse Arten von Urkunden enthalten. Ferner stehen noch einige Bestimmungen der westgalizischen Gerichtsordnung in Wärsamkeit, sie gelten aber nicht in den Ländern, wo die westgalizische Gerichtsordnung nicht eingeführt war. Zum Teil stützt sich das Verfahren bloß auf eingelebten Gerichtsbrauch.

Dieser unbefriedigende Zustand machte sich besonders fühlbar, als infolge des Kriegsausbruches dieses Verfahrens an Wichtigkeit gewann. Die Gefahr des Verlustes von Urkunden war gesteigert. Viele um ihren Besitz besorgte Eigentümer von Wertpapieren traten mit dem Wunsch hervor, daß Maßnahmen zur Sicherung dieser Vermögensgegenstände im Falle des Verlustes der Urkunden getroffen werden. Fachleute, die sich mit der Frage befaßten, machten auf die Rückständigkeit und Unzulänglichkeit des Verfahrens aufmerksam. Tatsächlich hat seit Kriegsbeginn die Zahl der Amortisationsanträge zugenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei Fortdauer des Krieges und nach dessen Beendigung noch weiter steigen wird.

In einer morgen erscheinenden kaiserlichen Verordnung wird das Amortisationsverfahren neu geregelt.

Verkehrsinteresse und Interesse des Verlustträgers.

Die kaiserliche Verordnung hält an dem Gange des Verfahrens, wie es sich im Laufe der Zeit in Oesterreich ausgebildet hat, fest. Sie verallgemeinert die bewährten Regeln, umschreibt die Mittel und Zwecke des Verfahrens und sucht dieses durch einen erhöhten Schutz des Verlustträgers wirksamer zu machen.

In jedem Amortisationsverfahren stehen sich die Interessen des Verlustträgers und des freien ungehinderten Verkehrs gegenüber, und es gilt, den richtigen Mittelweg zu finden. Das derzeit geltende Verfahren ist hinsichtlich der Wahrung des Verkehrsinteresses besonders durchgebildet. Es wird ihm der Vorrang gemacht, daß es das Interesse des Verlustträgers mehr als unbedingt notwendig hintanzieht und dem unrechtmäßigen Inhaber der Urkunde vollkommen freie Hand läßt, seinen unlauteeren Besitz zu verwerten. Die kaiserliche Verordnung unternimmt es, dem Verlustträger auch bei den im Verkehr stehenden Papieren einen besseren Schutz zu gewähren, ohne den Verkehr zu beeinträchtigen.

Die Einleitung des Verfahrens.

Darauf ist vor allem die Hintanhaltung mißbräuchlicher Amortisationsanträge, daher erhöhte Vorsicht bei Einleitung des Verfahrens und eine strengere Prüfung des Antrages notwendig, als sie bisher in der Regel üblich war. Die ausdrückliche Feststellung, daß die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren außer Streitlichen Anwendung finden, daß daher das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu prüfen hat, ferner die Vorschrift, daß der Antragsteller den Erwerb, Besitz (Innehabung) und den Verlust der Urkunde glaubhaft machen muß, daß er und andere Personen unter Eid einvernommen werden können, geben hierzu die Handhabe. Nach dieser Untersuchung oder im Zuge derselben muß ferner der durch die Urkunde Verpflichtete als der Nächstbeteiligte über den Bestand der Urkunde und über das Vorhandensein allfälliger Hindernisse gegen das Aufgebotsverfahren befragt werden. Diese erste Anfrage soll fortan stets, nicht wie bisher bloß bei gewissen Urkunden, stattfinden. Nur wenn Krieg oder

andere ungewöhnliche Ereignisse die Anfrage oder die Beantwortung einstweilen unmöglich machen, kann die Anfrage unterbleiben. Dem Verpflichteten wird jedenfalls durch Zustellung des Edictes die Möglichkeit geboten, nachträglich Einwendungen vorzubringen.

Vereinfachung der Aufgebotsfristen.

Die aus dem Werdegang der geltenden Vorschriften ersichtliche außerordentliche Vielfältigkeit der Aufgebotsfristen wird beseitigt. Es wird fortan bloß zwei Fristen geben: Ein Jahr für Inhaberpapiere und ihnen gleichgestellte Urkunden (§ 7, Z. 1) 6 Monate für alle anderen Urkunden, insbesondere für Einlagebücher aller Art und für Wertpapiere, die auf Namen lauten oder annulliert und so aus dem Verkehr gezogen sind, wenn ihnen nicht Inhaberscheine beigegeben sind. Bei diesen Urkunden findet ein Sinauschieben des Endes der Frist nie statt, die sechsmonatliche Aufgebotsfrist wird ausnahmslos von der ersten Verlautbarung in der amtlichen Zeitung an gerechnet. Dagegen wird bei Wertpapieren, die mit auf den Inhaber lautenden Scheinen (Coupons) ausgestattet sind und für solche Scheine, jener

für Wertpapiere ohne Coupons (Lose), deren Fälligkeitstag noch nicht verstrichen ist, das Ende der Frist übereinstimmend, mit dem geltenden Recht soweit hinausgeschoben, bis die Kraftloserklärung aller Voraussicht nach ohne Gefährdung der Rechte eines gutgläubigen Inhabers ausgesprochen werden kann (§ 8).

Neuerungen bei Bekanntmachung des Aufgebotsverfahrens.

Besonderes Gewicht legt die kaiserliche Verordnung auf eine möglichst wirksame Bekanntmachung des Aufgebotes. Die heute übliche, der Allgemeinheit schwer zugängliche und minder wirksame Verlautbarung durch die amtliche Zeitung wird in der Regel auf eine einmalige Einschaltung beschränkt. Es macht erfahrungsgemäß keinen wesentlichen Unterschied, ob das Edict in der amtlichen Zeitung ein- oder dreimal eingeschaltet wird. Dagegen wird dem Gerichte anheimgestellt, je nach Art der Urkunde und nach den Umständen des Falles auch die Bekanntmachung in einer anderen Zeitung, durch Anschlag in der Gemeinde, an der Ausgabe stelle (z. B. in der Sparkasse) oder sonst in sonst üblicher Weise anzuordnen. Eine besondere Vorkehrung ist für die Bekanntmachung des Aufgebotes jener Urkunden getroffen, die Gegenstand des Verkehrs sind (§ 6, Absatz 2). Nach ausländischem Vorbild soll dem Verleiher ein jederzeit vollständiges Verzeichnis aller aufgegebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere und ähnlicher Urkunden in handlicher Form geboten werden. Zu diesem Zwecke wird ein neuer Verlautbarungsbehelf, ein „Anzeiger der aufgegebenen Urkunden“, eingeführt, in dessen jeder Nummer die noch geltenden Aufgebote und Verlustanzeigen in übersichtlicher Anordnung bis zum Ende der Frist durch Angabe der bestimmenden Merkmale der Urkunde angeführt werden. Den Inhaberpapieren sind jene gleichgestellt, denen durch ein Dianloindossament die tatsächliche Umlaufsfähigkeit einer Inhaberscheine verliehen wurde, sowie Namenspapiere, denen Inhaberscheine beigegeben sind.

Zahlungssperre während des Aufgebotsverfahrens.

Erst die mit der neuen Art der Bekanntmachung bewirkte Erleichterung des Bekanntwerdens gestattet es, die Zahlungssperre auf Inhaberpapiere auszu dehnen und die am Handel mit Wertpapieren beteiligten Kreise zur Beachtung der Zahlungssperre zu verpflichten. Die Urkunde büßt für die Dauer des Aufgebotsverfahrens die Verkehrsfähigkeit ein (§ 9, Absatz 2). Das Leistungsverbot wendet sich zwar nur an den Verpflichteten und an seine Beauftragten, es verpflichtet aber mittelbar den gesamten Verkehr. Wer die Zahlungssperre nicht beachtet, läuft Gefahr, daß ihm der durch die Urkunde Verpflichtete die Leistung verweigert oder daß ein Rechtsnachfolger Einsprüche geltend macht. Von der Zahlungssperre sind jedoch der gesamte Verkehr mit Scheinen (Coupons), ferner die Umwechslung und Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapiere durch die Staatskassenverwaltung ausgenommen. Der Umfang und die Art der Abwicklung dieser Geschäfte machen die Beachtung eines Leistungsverbotes unmöglich. Bei den nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapieren (Renten, Kriegsanleihe) beschränkt sich die Wirkung der Zahlungssperre darauf, daß die Rückzahlung des Kapitals (Tilgung) und die Ausfolgung eines neuen Couponbogens und eines Erneuerungsscheines verboten sind.

Durch die Zahlungssperre und ihre Wirkung wird der Inhaber der ausgebotenen Urkunde verhalten, sich zu melden, um die Einstellung des Verfahrens und damit die Aufhebung der Zahlungssperre zu erwirken (§§ 10 und 9, Absatz 2). Wird die Urkunde vorgewiesen oder auf andere Weise, zum Beispiel durch den Verwahrungsschein einer Bank, die Innehabung dargetan, so ist das Verfahren einzustellen. Der Antragsteller wird durch das Gericht davon in Kenntnis gesetzt, daß und bei wem die Urkunde zum Vorschein gekommen ist. Es ist auch dafür gesorgt, daß er in die Urkunde Einsicht nehmen kann. Den Titel und die Rechtmäßigkeit des Besizes zu prüfen, ist nicht Aufgabe des Aufgebotsverfahrens. Die Urkunde ist zustande gebracht, Kraftloserklärung daher ausgeschlossen. Der Antragsteller kennt den Inhaber der von ihm beanspruchten Urkunde und es bleibt ihm überlassen, sich mit jenem auseinanderzusetzen.

Das Aufgebot wendet sich aber nicht bloß an den Inhaber der Urkunde (§ 5, Absatz 2, Ziffer 4). Auch ein Rechtmäßiger kann Einwendungen gegen den Antrag erheben und die Einstellung erwirken, wenn er in der Lage ist, die Angaben des Amortisationswerbers und die Bescheinigung zu entkräften, auf Grund deren das Aufgebot erlassen wurde (§ 10, Absatz 1). Es kann zum Beispiel die Kraftloserklärung einer vernichteten Urkunde von einem Unbefugten begeht werden. Der tatsächlich Berechtigte hat ein Interesse, die Kraftloserklärung zugunsten des Antragstellers zu verhindern, ist aber außerstande, die Urkunde vorzuweisen. Er kann Klage erheben oder aber im außerstreitigen Verfahren nachweisen, daß die Angaben des Amortisationswerbers unrichtig sind und daß sein Begehren nicht begründet ist. Wird sein Einspruch nicht berücksichtigt, so bleibt ihm noch immer der Rechtsweg offen (§ 12, Absatz 1).